



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 16.08.2007

Gesch.-Z.: 5207367 - 283

bitte unbedingt angeben

Widerrufsverfahren



BESCHIED

In dem Widerrufsverfahren des

geb. am / in / Togo

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
von Planta, Mauch, Müller, Kroidl
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom 22.11.1994 (Az.: 1894302-283) getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes hinsichtlich Togo vorliegt, wird **widerrufen**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Begründung:

Der Ausländer ist togoischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.11.1994 (Az.: 1894302-283) wurde für ihn ein Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuslG) festgestellt. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der dem Ausländer bei einer Rückkehr drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung.

Mit Verfügung vom 21.03.2006 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Im Anschreiben des Bundesamtes vom 13.04.2006 wurde dem Ausländer der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt. Ferner wurde ihm gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dabei wurde der Ausländer aufgefordert, alle Gründe vorzutragen.

gen, die seiner Meinung nach einem Widerruf des Abschiebungshindernisses bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen könnten.

Die Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde damit begründet, dass die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung für den Ausländer nicht mehr besteht. Die seit dem Tode Eyademas im Februar 2005 und auch nach den Wahlen zurückgekehrten Personen würden bei der Einreise korrekt behandelt.

In der Stellungnahme der Bevollmächtigten des Ausländers vom 30.06.2006 wurde entgegnet, die Menschenrechtslage habe sich unter dem Nachfolger Eyademas, seinem Sohn Faure Gnassingbe, nicht gebessert. Diesbezüglich wurde auf die Antwort der Bundesregierung vom 22.02.2006 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion verwiesen.

In einer Stellungnahme vom 30.08.2005 habe sich der UNHCR mit der anhaltend prekären Sicherheitslage, der noch immer fragilen politischen Situation sowie der andauernden Menschenrechtsverletzungen auseinandergesetzt.

Die Gefahr einer schweren Menschenrechtsverletzung bestehe für den Ausländer konkret und individuell.

Allein die Tatsache, dass der Ausländer ins Ausland geflohen ist und einen Asylantrag gestellt hat, kann in Togo zu Verhaftungen, Verhören und Folter führen.

Der Ausländer sei aufgrund seiner Kontakte zu oppositionellen Gruppen erheblich mehr gefährdet als es rückkehrende Asylsuchende ohnehin sind. Er sei vor seiner Flucht Sicherheitskraft bei oppositionellen Politikern gewesen und deswegen zweimal verhaftet worden. Er habe sich ohne Gerichtsverhandlung vom 06.01.1994 bis zum 14.03.1994 und vom 30.06. bis Mitte August in Haft befunden.

Der UNHCR verweise in seiner Stellungnahme darauf, dass die gewaltsame Unterdrückung Oppositioneller durch den Staatsapparat nicht zwischen ranghohen und einfachen Anhängern der Oppositionsbewegung unterscheidet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt, ist gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu widerrufen. Soweit § 73 Abs. 3 AsylVfG den Widerruf von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorsieht, gilt dies entsprechend für die Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG, da diese Vorschrift nach In-Kraft-Treten der zweiten Stufe des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 am 01.01.2005 durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt wurde, ohne dass insoweit eine Neuregelung getroffen wurde.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG liegen nicht mehr vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist und die Verfolgung individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet wird (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, EZAR 043 Nr. 21). Gemäß § 53 Abs. 2 AuslG (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Ferner kann von einer Abschiebung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht mehr erfüllt.

Die veränderte Lage in Togo kann die Aufrechterhaltung des damals gewährten Schutzes nicht mehr rechtfertigen. Präsident Eyadéma, ist im Februar 2005 verstorben und das Regime, für das der Ausländer als ernst zu nehmende Gefahr erachtet wurde, existiert nach dessen Tod in der damaligen Form nicht mehr. Zudem ist in Togo ein Änderungsprozess im Gange, der im Umgang mit Oppositionellen bereits eine deutliche Veränderung der Sachlage zeigt. Der neue Präsident Faure trat im April 2006 in einen strukturierten Dialog mit der Opposition ein. Im September 2006 wurde eine Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Agboyibo (CAR) gebildet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Togo vom 30.11.2006, Az.: 508-516.80/3 TGO.). 2002 hatte der damalige Präsident Eyadéma noch Agboyibo verhaften und ein Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnen lassen. Heute können Oppositionsparteien frei agieren, seit Ende 2005 wurden gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle nicht mehr gemeldet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, a.a.O.). Auch wenn das Auswärtige Amt auf den Vorbehalt hinweist, unter dem seine positive Bewertung der aktuellen Entwicklungen in Togo steht, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass heute noch ein Verfolgungsinteresse an Jahre zurückliegenden politischen Aktivitäten gegen das Regime Eyadema besteht.

Nicht nur das Auswärtige Amt, auch der UNHCR stellt in einer Aktualisierung seiner Position fest, dass sich seit seiner letzten Stellungnahme im August 2005 die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert hat. Ernsthafte und willkürliche Bedrohungen für Leben, physische Unversehrtheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt oder Ereignisse der Störung der öffentlichen Ordnung treten nicht mehr auf. Gleichwohl bestehen ernsthafte Probleme, die eine

sorgfältige Erwägung der von den um internationalen Schutz nachsuchenden togoischen Staatsbürgern vorgelegten Asylgründe rechtfertigen (s. UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo, 07.08.2006). Auch das U.S. Department of State berichtet von Fortschritten bei der Verbesserung der Menschenrechte vor dem Tod des früheren Staatspräsidenten Eyadéma. Nach seinem Tod verschlechterte sich die Menschenrechtssituation im Rahmen der die Wahlen von 2005 begleitenden Gewalt vorübergehend. Die aktuelle Regierung unter Präsident Faure Gnassingbé zeigt aber ihren Willen zu einer Verbesserung der Menschenrechtsbilanz Togos (s. Country Reports on Human Rights Practices - 2005, Togo, 08.03.2006).

Opfer von Repressionen wurden in der Vergangenheit vor allem politisch aktive Mitglieder der Opposition. Dabei war weniger der Rang in oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei - politisch aktive Personen in Togo sind fast immer in Parteien organisiert - als der Grad der politischen Aktivität und deren Beachtung durch die Bevölkerung ausschlaggebend (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.06.2004, Az.: 508-516.80/3 TGO). Gesellschaftspolitisch aktive Personen wurden teilweise verbal eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, von ihrem Wohnsitz vertrieben, gefoltert oder ermordet. Opfer solcher Repressionen waren besonders häufig aus politischen Gründen desertierte Angehörige der Sicherheitskräfte, ehemalige Angehörige der Staatspartei RPT (besonders, wenn sie der Heimat-Ethnie des verstorbenen Präsidenten angehören und sich nun oppositionell betätigen) und gewaltbereite Angehörige der Opposition. Auch auf allgemein engagierte Parteimitglieder oppositioneller Parteien wurde Druck ausgeübt, u.a. durch Drohung mit Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Staatsbediensteten mit Versetzung. Bloße Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei (wie auch Verwandtschaft mit einem Oppositionsmitglied) stellt keinen Verfolgungsgrund dar (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 30.11.2006 und vom 23.02.2006, Az.: 508-516.80/3 TGO).

Seit dem Beginn des noch nicht institutionalisierten „nationalen Dialogs“ Ende 2005 wurden dem Auswärtigen Amt zufolge gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle nicht mehr gemeldet. So können mittlerweile alle Oppositionsparteien frei agieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, Az.: 508-516.80/3 TGO).

Amnesty international geht angesichts der die Präsidentenwahlen von 2005 begleitenden Gewaltausbrüche davon aus, dass hinsichtlich der Verfolgung Oppositioneller keine Unterscheidung zwischen prominenten bzw. ranghohen und einfachen Anhängern der Opposition gemacht wird (amnesty international Deutschland, Die Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern: Ablehnungen und Widerrufe sind nicht gerechtfertigt, 27.09.2005, <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/AlleDok/37F3C7CE23427A5CC1257090004E3A9D?Open>, aufgerufen am 19.10.2005). UNHCR teilte ursprünglich diese Position (UNHCR's Position on the Treatment of Asylum Seekers From Togo, 02.08.2005, S. 3f; deutsche Fassung vom 30.08.2005). In einer Aktualisierung seiner Position stellt UNHCR fest, dass sich in den zwölf Monaten seit Veröffentlichung der genannten Stellungnahme die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert hat. Oppositionsführer, die zuvor um ihr Leben gefürchtet hätten, fühlen sich jetzt ausreichend beruhigt, um in Lomé zu leben. Andere wurden in die Regierung der nationalen Einheit aufgenommen (UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo, 07.08.2006). Nach einer Darstellung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe haben oppositionell denkende und handelnde Togoer im Falle ihrer Rückkehr nach Togo gegen-

wärtig mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu gewärtigen (Angela Benidir-Müller, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo, Update, 30.09.2005).

Aus den Menschenrechtsverletzungen, die Sicherheitskräfte und Milizen nach den im Nachgang der Präsidentenwahlen vom 24. April 2005 ausgebrochenen Unruhen verübten, ist jedoch keine grundlegende Änderung der aktuellen Verfolgungsabsicht togoischer Stellen abzuleiten, dergestalt, dass nun alle Oppositionsanhänger grundsätzlich und unterschiedslos von Verfolgungsmaßnahmen bedroht wären. Vielmehr ist nun wiederum festzustellen, dass keine Referenzfälle politischer Verfolgung einfacher Mitglieder der Opposition nachweisbar sind. Die einschlägigen Maßnahmen richteten sich gegen Personen, die sich an den Ausschreitungen aktiv beteiligt hatten, oder die dessen verdächtigt wurden. Gefährdet waren Personen, die an Aktionen gegen die Regierung teilgenommen hatten, die beispielsweise Gebäude und Einrichtungen der Regierung oder von RPT-Angehörigen geplündert und/oder angezündet hatten oder gar an Aktionen gegen die Gendarmerie beteiligt waren. Hier wurden gezielt die Personen gesucht, von denen bekannt wurde, dass sie sich an solchen Aktionen beteiligt hatten, auch wenn nur ein Verdacht bestand. Dass sich diese Maßnahmen nicht unterschiedslos gegen alle einfachen Mitglieder von Oppositionsparteien richteten, ist schon daraus abzulesen, dass eine Reihe von Oppositionsparteien ungefährdet Gespräche mit der Regierung führte, welche die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit zum Ziel hatten (Bundesamt (Hrsg.): Togo - Erkenntnisse des Bundesamtes, Nürnberg, Juni 2005; UN Integrated Regional Information Networks, Togo: Cracks Appear in Opposition Coalition Over Meetings with President, in: allAfrica.com, 27.05.2005, <http://allafrica.com/stories/printable/200505271024.html>, aufgerufen am 29.05.2005; Republic of Togo, New Togo president opens talks on forming unity government, 26.05.2005, <http://www.republicoftogo.com/fr/news/print.asp?newsID=9828&languageID=1>, aufgerufen am 30.05.2005). Außerdem verkündete Premierminister Edem Kodjo im März 2006 eine Amnestie für die Personen, welche für die im Zusammenhang mit der Wahl aufgetretenen Gewalttätigkeiten (mit Ausnahme von Mord) verantwortlich sind (UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo, 07.08.2006). Auch die Tatsache, dass Regierung und Opposition am 20. August 2006 ein Abkommen schlossen, das den seit Jahren andauernden innenpolitischen Konflikt im Lande beenden soll, spricht für diese Einschätzung; ebenso die Ernennung des CAR-Führers Agboyibo zum neuen Ministerpräsidenten und die Bildung einer Regierung auch unter Beteiligung von Teilen der traditionellen Opposition (IRIN News, TOGO: Political agreement aims to end 12-year feud, 21.08.2006, http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=55209&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=TOGO, abgerufen am 28.08.2006; Daily Trust, Togolese Government and Opposition Sign Deal to End Strife, in: allAfrica.com, 22.08.2006, <http://allafrica.com/stories/printable/200608220635.html>, abgerufen am 28.08.2006; Republic of Togo, Togo gets new government, 21.09.2006, <http://www.republicoftogo.com/fr/news/print.asp?newsID=11924&languageID=1>, abgerufen am 22.09.2006; Republic of Togo, 7 political parties, civil society represented in new Togo cabinet, 22.09.2006, <http://www.republicoftogo.com/fr/news/print.asp?newsID=11929&languageID=1>, abgerufen am 22.09.2006).

Die überwiegende Rechtsprechung geht von keiner beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit bloßer Mitglieder von Oppositionsparteien aus (vgl.: OVG Greifswald, Beschluss vom 15.11.2005, Az.: 2 L 465/04 sowie die insoweit auf die Neufassung des Ausländergesetzes übertragbaren Entscheidungen: OVG Weimar, Beschluss vom 15.03.2002, Az.: 2 KO 223/98; OVG Lüneburg, Be-

schluss vom 07.03.2000, Az.: 3 L 137/97; VGH München, Urteil vom 30.03.1999, Az.: 25 B 96.32032; OVG Schleswig, Urteil vom 23.03.1999, Az.: 4 L 159/98; OVG Münster Urteil vom 18.06.1997, Az.: 23 A 1116/95.A; OVG Frankfurt a.O., Urteil vom 29.05.1997, Az.: 4 A 175/95.A).

Auf Grund der Asylantragstellung in Deutschland hat der Ausländer nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit mit der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung in Togo zu rechnen.

Ausreichende Auskünfte bzw. entsprechende Referenzfälle, welche eine konkrete Gefährdung von abgeschobenen Asylbewerbern belegen könnten, liegen nicht vor. Dem Auswärtigen Amt ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland rückgeführter togoischer Staatsangehöriger nach seiner Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden wäre. Allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art ist das Auswärtige Amt nachgegangen. In keinem Fall haben sich solche Behauptungen bei der Nachprüfung bestätigt. Das Auswärtige Amt geht insoweit davon aus, dass eine Asylantragstellung allein keine staatlichen Repressionen auslöst. Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit zufolge sind die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass einzelne Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen am Flughafen unkorrekt behandeln (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, Az.: 508-516.80/3 TGO).

Den togoischen Stellen ist bekannt, dass Asylanträge auch aus wirtschaftlichen Gründen gestellt werden. Die Deutsche Botschaft führt ergänzend aus, dass insoweit den togoischen Behörden die Schaffung von konstruierten Nachfluchtgründen, um in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, bewusst ist. Der togoischen Regierung ist dem Auswärtigen Amt zufolge ebenso wie weiten Teilen der togoischen Bevölkerung bekannt, dass, wenn keine besonderen Voraussetzungen vorliegen, nur über eine Asylantragstellung in europäischen Ländern die Erlangung eines mittelfristigen Aufenthaltsrechts dort möglich ist (vgl. Deutsche Botschaft, Bericht an das Auswärtige Amt vom 08.12.2004, Az.: RK 516.80/0 und Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.02.2005 an das VG Oldenburg, Az.: 508-516.80/43386). Die Asylantragstellung allein führt demnach nicht dazu, dass bei Rückkehr nach Togo mit politischen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist. Diese Einschätzung teilt auch die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 15.11.2005, Az.: 2 L 465/04 sowie die insoweit die auf die Neufassung des Ausländergesetzes übertragbaren Entscheidungen: VGH Mannheim, Urteil vom 20.04.2004, Az.: A 9 S 848/03; OVG Weimar, Urteil vom 02.09.2003, Az.: 2 KO 222/98; OVG Magdeburg, Urteil vom 23.05.2003, Az.: 2 L 119/00; OVG Hamburg, Urteil vom 25.04.2003, Az.: 1 Bf 362/02.A; OVG Koblenz, Urteil vom 10.08.2000, Az.: 1 A 11211/99; OVG Münster, Urteil vom 14.04.2000, Az.: 11 A 4988/95.A).

Eine menschenrechtswidrige Behandlung bei einer Einreise nach Togo kann daher heute mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die seit dem Tode Eyademas und auch nach den Wahlen zurückgekehrten Personen wurden nach hier vorliegenden Erkenntnissen korrekt behandelt. Dem Auswärtigen Amt ist bislang kein gesicherter Fall eines aus Europa abgeschobenen Togoers bekannt geworden, der nach Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden wäre (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, a.a.O.).

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Nach In-Kraft-Treten der zweiten Stufe des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 am 01.01.2005 ist im Rahmen des Widerrufsverfahrens erstmalig über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ersetzt, zu entscheiden. Die Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Rahmen des Widerrufsverfahrens ergibt sich aus der Rechtsanalogie zu den Regelungen in §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften lässt sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergeht. Es soll nach der Beendigung eines Asylverfahrens nicht offen bleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebungsschutz gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6).

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. In unmittelbarer Anwendung des Art. 15 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 gilt dieses Abschiebungsverbot auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt gemäß Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Diese Voraussetzungen sind hier ebenfalls nicht erfüllt.

Dass dem Sohn des Ausländers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zugesprochen wurde (vgl. Az.: 5212937-283), ist entscheidungsunerheblich.

Das Recht auf Wahrung der Familieneinheit mit zum Aufenthalt im Bundesgebiet befugten nahen Angehörigen stellt somit kein vom Bundesamt festzustellendes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686 - EMRK -) dar, da mit der Vollstreckung der Abschiebung in diesem Falle ausschließlich ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde, dessen Berücksichtigung nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamtes fällt.

Zu den hiernach von der Ausländerbehörde zu prüfenden trennungsbedingten Folgen einer Abschiebung gehören neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch die mittelbaren nachteiligen Folgen der Abschiebung. Dies sind auch Gefahren, die einzelnen Familienmitgliedern durch die alleinige Abschiebung und das im Zielstaat der Abschiebung trennungsbedingt zu erwartende Leben ohne den Beistand der in der Bundesrepublik verbliebenen Eltern oder des Ehegatten drohen können (vgl. BVerwG, Urteile vom 23.05.2000, 9 C 2.00 und vom 21.09.1999, BVerwGE 109, 305-314).

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Resch

Ausgefertigt am 21.08.2007 in Außenstelle Berlin



Fahland
Fahland
Verwaltungsangestellte